



Finanzverwaltung

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Siegfried Köfeler
T 04245 2888 29
F 04245 2888 40
E siegfried.koefeler@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900-1-2022/Kö

Paternion am 15.07.2022

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14.07.2022, ZI. 900-1-2022/Kö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|------------|------------------|
| Erträge: | EUR | 190.100,00 |
| Aufwendungen: | EUR | 167.200,00 |
| | | ----- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 33.500,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 0,00 |
| | | ----- |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR | 56.400,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|--------------|------------------|
| Einzahlungen: | EUR | 243.200,00 |
| Auszahlungen: | EUR | 324.200,00 |
| | | ----- |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | EUR - | 81.000,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.000.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.07.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller